

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.



Was ist jetzt zu tun?

Checkliste - Finanzen

Girokonto einrichten

Grundsicherung beantragen

Belege für Mehrbedarf beschaffen

Belege für a-typische Bedarfe beschaffen

Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen

Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen

Überleitung der Rente ändern

Ggf. Wohngeld beantragen

Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen

Hinweise zur BaFin

Checkliste – sonstige Aufgaben

Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen

Umsatzsteuer Verpflegungsleistungen

Mietbescheinigungen erstellen

Ersatz für den Barbetrag schaffen

Geld ansparen für Bekleidung, Schuhe etc.

Teilnahme am Mittagessen WfbM klären

Einstufung eines Pflegegrades prüfen

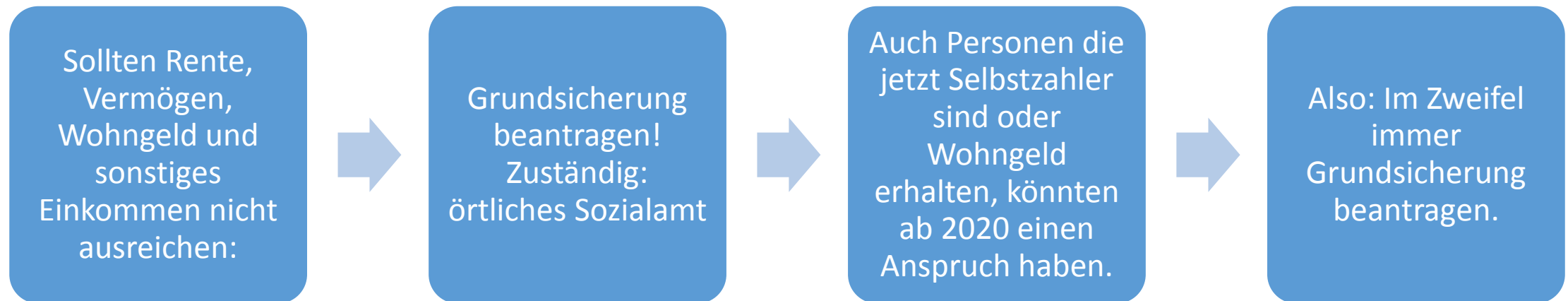
Wirkungskreise der Betreuung überprüfen

Was zu tun ist: Girokonto

Girokonto einrichten:

- Alle Leistungsberechtigte benötigen ein Girokonto auf welches die
 - Regelleistungen und
 - ggf. Kosten der Unterkunft, Renten, Wohngeld und/oder Werkstattgehaltzu zahlen sind.
- Grds. keine Zahlung der Regelleistung auf das Konto der Einrichtung
- Empfehlung: Basiskonto kann nicht überzogen werden.
- Rechtsanspruch auf Konto.
- Sparkassenverband Hessen hat sich verpflichtet Konto zu eröffnen.

Was zu tun ist: Grundsicherung



Was zu tun ist: Mehrbedarf § 30 SGB XII

Mobilität

- Vor-Merkzeichen „G“ und „aG“

Kostenaufwändige Ernährung

- z.B. Niereninsuffizienz, Aids, Krebs, Morbus Crohn, Zöliakie, Multiple Sklerose

Schwangerschaft

Menschen mit Behinderung ab Vollendung 15. Lebensjahres und bei Bezug von

Eingliederungshilfe für eine angemessene Schulausbildung oder Ausbildung

Wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der WfBM

Was zu tun ist: Belege für A-typische Bedarfe

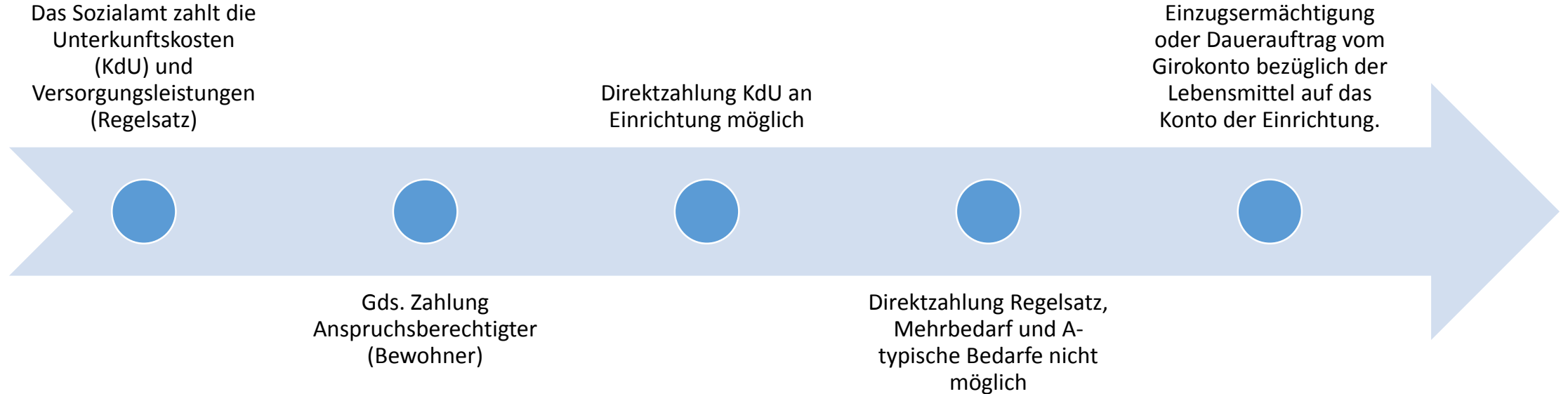
A-typische Bedarfe:

- Einmalige Bedarfe
- Sind gesetzlich nicht geregelt

Beispiele:

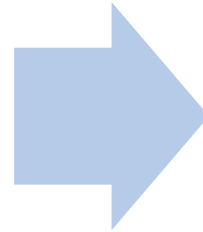
- Bewohner strapazieren Kleidung überdurchschnittlich
- Bedarf an Über-/Untergrößen, die teurer sind
- Bei Einrichtungen, die Räume nicht vollmöbliert vermieten, gibt es ggf. einen Anspruch auf Erstaustattung.

Was ist zu tun? Zahlung der Unterkunftskosten/Versorgungsleistungen



Was ist zu tun? Zahlung der Unterkunftskosten/Versorgungsleistungen

Rentenbezieher können die Wohnkosten oder die gesamte Rente an die Einrichtung überleiten, wenn eine Vollverpflegung erfolgt.



Hierzu muss die Rente auf die Einrichtung umgeleitet werden

- Änderungsantrag erforderlich!

Was ist zu tun ? – Rentenzahlung

Renten werden Ende des Monats gezahlt und bisher für den laufenden Monat angerechnet.

Die Kosten gem. WBVG-Vertrag sind am Anfang des Monats zu zahlen.

Bei der Umstellung von Dezember 2019 zu Januar 2020 fehlt eine Rente.

Antrag auf Darlehen beim örtlichen Sozialamt gem. § 38 SGB XII.

Was ist zu tun? – Wohngeld beantragen

Ggf. Anspruch auf Wohngeld

- Voraussetzung:
- kein Anspruch auf Grundsicherung
- Bewohner, die Lebensunterhalt aus Rente bestreiten
- Bewohner, die Lebensunterhalt aus Vermögen bestreiten
- Wohngeldstellen sind zuständig

Was ist zu tun? Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen

Ab 2020 werden Leistungen der Eingliederungshilfe nur noch auf Antrag gewährt.

Bei bereits laufenden Leistungen, die durch Bescheid über den 01.01.2020 gewährt wurden: Antragstellung mit Ablauf dieser Frist.

Was ist zu tun? Hinweise zur BaFin

BaFin (Bundesanstalt für Finanzaufsicht) hat in 2018 vorgetragen, dass Treuhandkonten und Taschengeldkonten unter das ZAG (Zahlungsdienstaufsichtsgesetz) und somit Antragsbedürftig ist und von der BaFin zu überprüfen ist.

2019 hat die BaFin bestätigt, dass Treuhandkonten und Taschengeldkonten in der Wohlfahrtspflege nicht unter den Anwendungsbereich des ZAG fällt. Die BaFin begründet dies mit dem Umstand, dass die fragliche Geldverwaltung „**funktional wie ein Leistungserbringer der öffentlich-rechtlichen Leistungsträger**“ handle. Der **Anwendungsbereich des ZAG sei daher schon a priori nicht eröffnet**, § 1 Abs. 1 Ziff. 5 ZAG.

Da dieser Umstand nicht nur für die Kontenverwaltung in der Wohnungslosenhilfe, sondern i.d.R. auch für die Konten in den stationären Eingliederungshilfe- und Pflegeeinrichtungen gilt, ist der Anwendungsbereich des ZAG auch für diese Konten nicht eröffnet.

Was ist zu tun? Bargeldkonten

Folge: Es können weiterhin Bargeldkonten geführt werden.

Aber im Sinne des BTHG: nur wenn und soweit dies erforderlich.

Was ist zu tun? WBVG-Verträge

Zum 01.01.2020 neue WBVG-Verträge schließen.

Wichtigste Änderung: Trennung der Fachmaßnahmen von den existenzsichernden Leistungen.

Nur Änderungen aufnehmen, die aufgrund des BTHG erforderlich sind. Weitere Änderungen sind unzulässig.

Verträge i.d.R. vom Verband.

2022 (im Rahmen der neuen Rahmenverträge) erneute Änderung vor allem bei den Betreuungsleistungen

Was ist zu tun? - Mietbescheinigungen

Es sind dringend Kosten der Unterkunft zu beantragen.

Die WBVG-Verträge liegen jedoch noch nicht vor.

Mietbescheinigung (Formular bei den Grundsicherungsämtern anfragen) vorab ausfüllen.

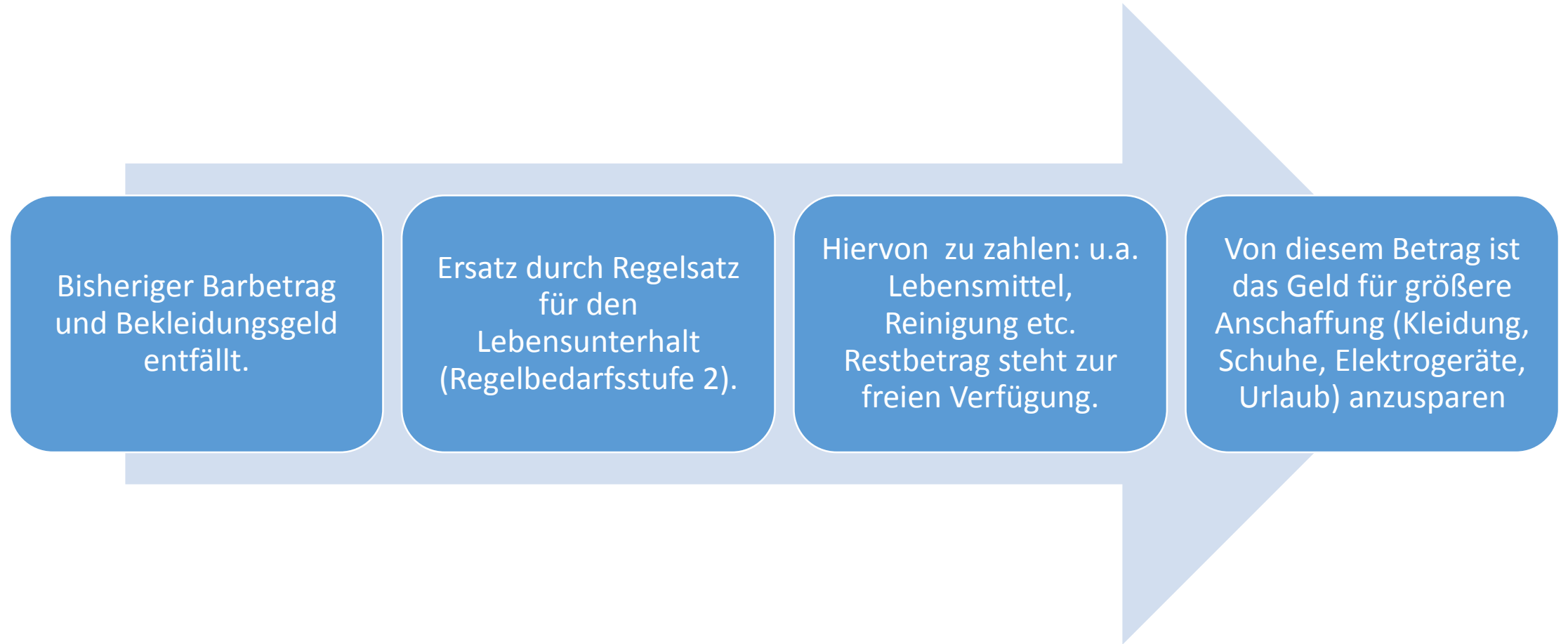
Problem: wird bislang nicht von allen Ämtern anerkannt.

Was ist zu tun? Umsatzsteuer Verpflegungsleistungen

Der Zwischenstand stellt sich aktuell wie folgt dar:

- Bislang ist leider noch keine Klarstellung des BMF zur Umsatzsteuer-Befreiung von Verpflegungs-, Assistenzleistungen etc. erfolgt.
- Zur Klärung wurden unter anderem ein weiterer Brief von der BAGFW, vertreten durch Fr. Hasselfeld (Präsidentin DRK) auf den Weg gebracht.
- Anlässlich des Jahressteuergesetzes 2019 sind Veränderungen bei relevanten Umsatzsteuerbefreiungen der Freien Wohlfahrtspflege (insbes. Aufnahmetatbestand § 4 Nr. 18 UStG+ Bildungsleistungen) geplant, auch hier wird aktive Lobbyarbeit (BAGFW) geleistet, um diese zu verhindern bzw. unabdingbare Änderungen rechtssicher zu formulieren.

Was ist zu tun? – Ersatz für Barmittel, Bekleidungsgeld



Was ist zu tun? – Teilnahme an Mittagessen WfbM

Bisher: Mittagessen in der Werkstatt wurde auf Kosten der Eingliederungshilfe sichergestellt.



Ab 2020 ist das Mittagessen ein Angebot der sozialen Teilhabe für das ein Kostenbeitrag für die Beschäftigten entsteht.



Es muss von der Werkstatt entschieden werden, wie das Mittagessen angeboten werden soll.



Derzeit wird noch geprüft, ob die Teilnahme an dem Mittagessen für den Mehrbedarf jeweils täglich nachgewiesen werden muss.

Was ist zu tun? – Einstufung des Pflegegrads

Überprüfen, ob alle Bewohner, die einen Anspruch haben, richtig eingestuft sind.

Dies gilt insbesondere für Bewohner im Pflegegrad 0 oder 1.

Ein Anspruch gem. § 43 a SGB XI in Höhe von 266,00 € erst ab Pflegegrad 2.

Was ist zu tun? – Wirkungskreis der Betreuung

Wirkungskreis bei Betreuung sind sehr individuell zugeschnitten.:
Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Behördenangelegenheiten,
Gesundheitssorge etc.

Aufgrund der Trennung der existenzsichernden Leistungen und der
Überweisung des Regelbetrages an den Betreuten ist ein Konto erforderlich.
Auch diverse Anträge sind notwendig.

Deswegen: überprüfen, ob, falls erforderlich, die Betreuung die
Vermögenssorge und die Behördenangelegenheiten mit einschließt und ob ggf.
ein Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge erforderlich ist.